Schiedsvereinbarung

zwischen

Athlet/in: _____, (im Folgenden „Athlet/in“)

Anschrift: _____

und der

Deutschen Eislauf-Union e.V. (im Folgenden DEU)
vertreten durch den Präsidenten Dr. Andreas Wagner

Menzinger Straße 68, 80992 München

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für die Deutsche Eislauf-Union e.V. geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der International Skating Union sowie der Deutschen Eislauf-Union e.V.), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 der Anti-Doping Ordnung der Deutschen Eislauf-Union e.V. (ADO) entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.

2. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.

3. Die Deutsche Eislauf-Union e.V. hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athleten/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.

4. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des Artikels 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 der Anti-Doping Ordnung der Deutschen Eislauf-Union e.V. (ADO) und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die International Skating Union und die weiteren in Art. 13.2.3 der Anti-Doping Ordnung der Deutschen Eislauf-Union e.V. (ADO) genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.

5. Diese Vereinbarung gilt ab dem Datum der Unterschrift des/der Athleten/in (bei Minderjährigen zusätzlich der/s gesetzlichen Vertreter/s) für ein Jahr und ersetzt vorherige Schiedsvereinbarungen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, falls keine Partei bis mindestens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Jahres schriftlich widerspricht.

_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
[Athlet/in]	Dr. Andreas Wagner, Präsident der Deutschen Eislauf-Union e.V.
_____	
[Name des gesetzlichen Vertreters in Druckbuchstaben]	
_____	
[Unterschrift des gesetzlichen Vertreters]	
_____	
[Name des gesetzlichen Vertreters in Druckbuchstaben]	
_____	
[Unterschrift des gesetzlichen Vertreters]	